

Kleine Anfrage

des Abg. Felix Schreiner CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Sachkostenbeiträge für Schüler – Landesregierung hängt
Berufsschulen weiter ab**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Innenministeriums vom 28. Januar 2014 hinsichtlich der Änderung der Schullastenverordnung inhaltlich dar?
2. Wie stellen sich die jeweiligen Verordnungen vom 28. Januar 2014 und vom 21. März 2013 im Hinblick auf die Sachkostenbeiträge, aufgeteilt nach Schularten, dar?
3. Wie begründet sie die jeweilige Erhöhung der Sachkostenbeiträge, aufgeteilt nach Schularten, im Vergleich zum Jahr 2013?
4. Wie begründet sie die jeweilige Senkung der Sachkostenbeiträge, aufgeteilt nach Schularten, im Vergleich zum Jahr 2013?
5. Welche finanziellen Konsequenzen entstehen für die Kommunen im Landkreis Waldshut hierfür, aufgeteilt nach Kommunen und den jeweiligen Berufsschulen?
6. Wie haben sich die jeweiligen Verordnungen zu Sachkostenbeiträgen in den letzten zehn Jahren entwickelt, aufgeteilt nach Schularten und Jahren?

04.08.2014

Schreiner CDU

Begründung

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Innenministeriums vom 28. Januar 2014 hinsichtlich der Änderung der Schullastenverordnung stellt eine Senkung der Sachkostenbeiträge für Berufsschüler dar. Gründe für jeweilige Erhöhungen und Senkungen dieser Sachkostenbeiträge sind daher von Interesse sowie deren Konsequenzen auf die Kommunen und für die Arbeit der Berufsschulen vor Ort.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. August 2014 Nr. 24-2232.2/95 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie stellt sich die Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Innenministeriums vom 28. Januar 2014 hinsichtlich der Änderung der Schullastenverordnung inhaltlich dar?*
- 2. Wie stellen sich die jeweiligen Verordnungen vom 28. Januar 2014 und vom 21. März 2013 im Hinblick auf die Sachkostenbeiträge, aufgeteilt nach Schularten, dar?*
- 3. Wie begründet sie die jeweilige Erhöhung der Sachkostenbeiträge, aufgeteilt nach Schularten, im Vergleich zum Jahr 2013?*
- 4. Wie begründet sie die jeweilige Senkung der Sachkostenbeiträge, aufgeteilt nach Schularten, im Vergleich zum Jahr 2013?*
- 6. Wie haben sich die jeweiligen Verordnungen zu Sachkostenbeiträgen in den letzten zehn Jahren entwickelt, aufgeteilt nach Schularten und Jahren?*

Die öffentlichen Schulen stehen in gemeinsamer Trägerschaft des Landes (Personalkosten der Lehrer) und eines kommunalen Trägers (Gemeinde, Stadt oder Landkreis – übrige Kosten). Als Ausgleich ihrer laufenden Schulkosten erhalten die kommunalen Schulträger im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs je Schüler einen jährlichen Beitrag (Sachkostenbeitrag). Dieser wird – nach Anhörung der kommunalen Landesverbände – jährlich durch Verordnung des Kultusministeriums, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Innenministeriums festgesetzt.

Als „angemessener“ Ausgleich im Sinne des FAG wird eine Deckungsquote der Sachkostenbeiträge von 90 Prozent der laufenden landesdurchschnittlichen Kosten der Schulträger angesehen. Diese Kosten werden den beteiligten Ministerien (Kultusministerium, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und Innenministerium) vom Statistischen Landesamt aus der kommunalen Finanzstatistik aufbereitet. Die Festsetzung der Sachkostenbeiträge erfolgt also unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen der Schulträger. Steigende oder sinkende Sachkostenbeiträge geben damit die landesweite tatsächliche Kostenentwicklung wieder. Der Sachkostenbeitrag für die Hauptschulen/Werkrealschulen ist in den vergangenen Jahren aufgrund zurückgehender Schülerzahlen überproportional gestiegen, weil die Schulgrößen abgenommen haben und – bei in etwa gleichbleibenden Fixkosten – die auf einen Schüler bezogenen Kosten stark gestiegen sind.

Die Sachkostenbeiträge haben sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Haupt- und Werkrealschulen	822 €	812 €	807 €	812 €	845 €	895 €	960 €	1.064 €	1.117 €	1.119 €	1.176 €
Realschulen	538 €	497 €	507 €	502 €	527 €	547 €	540 €	574 €	589 €	568 €	582 €
Gymnasien	610 €	572 €	563 €	548 €	558 €	560 €	569 €	597 €	629 €	599 €	592 €
berufliche Teilzeitschulen	400 €	409 €	387 €	363 €	380 €	389 €	381 €	385 €	419 €	422 €	403 €
berufliche Vollzeitschulen	976 €	998 €	926 €	881 €	918 €	938 €	918 €	925 €	1.010 €	1.032 €	987 €

Anmerkungen:

Die Kleine Anfrage bezieht sich hauptsächlich auf berufliche Schulen. Zur besseren Lesbarkeit wurde in der Tabelle auf die Darstellung der Entwicklung der Sachkostenbeiträge für die Sonderschulen verzichtet.

Für die Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen gilt der Sachkostenbeitrag der Haupt- und Werkrealschulen.

5. Welche finanziellen Konsequenzen entstehen für die Kommunen im Landkreis Waldshut hierfür, aufgeteilt nach Kommunen und den jeweiligen Berufsschulen?

Die finanziellen Zuweisungen für den Landkreis Waldshut entwickeln sich wie folgt:

	Schülerzahl 2013	Schülerzahl 2014*	Zuweisungen 2013	Zuweisungen 2014*
			EUR	
Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht (§ 2 Nr. 5 der Schullastenverordnung)	2.028	2.073	855.816	835.419
Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), berufliche Gymnasien (§ 2 Nr. 6 der Schullastenverordnung)	2.630	2.515	2.714.160	2.482.305
Summe	4.658	4.588	3.569.976	3.317.724

* Daten für 2014 sind vorläufig

Die Schulen nach § 2 Nr. 5 und 6 der Schullastenverordnung stehen in der Trägerschaft des Landkreises (§ 28 Abs. 3 SchG).

Im Übrigen ergibt sich die Pflicht zur sachgerechten Ausstattung aus dem Schulgesetz (§ 48 SchG). Danach errichtet und unterhält der Schulträger die Schulgebäude und Schulräume, stellt die sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung und beschafft die Lehr- und Lernmittel.

Diese Aufgabe erfüllt der Schulträger als weisungsfreie Pflichtaufgabe; sie besteht unabhängig von der aktuellen Höhe des Sachkostenbeitrags. Unabhängig von den Sachkostenbeiträgen, die pauschale Zuweisungen an den Schulträger darstellen, ist der Bedarf der Schule und die hierfür notwendigen Mittel zu sehen.

In Vertretung

Dr. Schmidt

Ministerialdirektor